

► Gemeinnützigkeitsrecht

## 21 konkrete Vorschläge für ein zukunftsfähiges Gemeinnützigkeitsrecht: Bundesverband greift Gesetzgeber unter die Arme

| Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag auf eine Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts verständigt und zahlreiche Verbesserungen angekündigt. Passiert ist bisher nichts. Nun hat der Bundesverband Deutscher Stiftungen ein Positionspapier vorgelegt, in dem er 21 konkrete Vorschläge für ein zukunftsfähiges Gemeinnützigkeitsrecht macht, die auch jenseits der Stiftungen relevant sind. |

Zu den vorgeschlagenen Veränderungen gehören z. B.

- die Forderung nach rechtssicherer politischer Betätigung für gemeinnützige Organisationen,
- Steueranpassungen zur Förderung von Sachspenden oder
- Maßnahmen für eine erleichterte Zusammenarbeit zwischen Organisationen – ohne aufwendige Satzungsänderungen.

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Das „Positionspapier“ finden Sie unter [www.iww.de/s10195](http://www.iww.de/s10195)

► Gemeinnützigkeit

## Verstößt der strukturelle Inlandsbezug gegen Gemeinschaftsrecht?

| Erneut hat sich die Rechtsprechung mit der Frage befasst, ob der sogenannte strukturelle Inlandsbezug in Spendenrecht und AO mit EU-Recht vereinbar ist. Das FG Münster meint „Nein“. Es sieht in diesen Regelungen eine unzulässige Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit, weil sie vorrangig ausländische gemeinnützige Körperschaften trifft. |

**Hintergrund** | Wenn eine Organisation ihre gemeinnützigen Zwecke im Ausland verfolgt, muss sie nach § 10b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EStG und § 51 Abs. 2 AO eine von zwei Voraussetzungen erfüllen, um steuerbegünstigt zu sein:

- Es müssen natürliche Personen gefördert werden, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.
- Die Tätigkeit der begünstigten Einrichtung muss zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen.

Das FG Münster sieht in diesen Regelungen eine unzulässige Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit, weil sie vorrangig ausländische gemeinnützige Körperschaften trifft (FG Münster, Urteil vom 25.10.2023, Az. 13 K 2542/20 K,F, Abruf-Nr. 238924). Es hat dazu aber nicht abschließend entschieden, weil die Gemeinnützigkeit im konkreten Fall schon aus anderen Gründen ausgeschlossen war. Auch der BFH hat die Frage, ob der strukturelle Inlandsbezug gemeinschaftsrechtswidrig ist, bisher offengelassen (BFH, Urteil vom 22.03.2018, Az. X R 5/16, Abruf-Nr. 202116 → VB 8/2018, Seite 10, Abruf-Nr. 45415419).

Koalitionsvertrag  
vereinbarte  
Novellierung  
endlich angehen

FG Münster mit  
klaren Äußerungen



BFH-Urteil,  
Ausgabe 8 | 2018  
Seite 10-12

ARCHIV

